

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 59/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Anlage, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlage der Verordnung LGBl. Nr. 59/2022, wird durch die Anlage zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Bei den durch Verordnung festzulegenden Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage der Novelle zur Bgld. HTVO 2011, vom 17. Oktober 2018, LGBl. Nr. 53/2018 ist gem. § 6a Bgld. HTVO 2011, jährlich die Tariferhöhung mit Verordnung des Landeshauptmannes festzulegen.

Ziel:

Die Interessensvertretungen der Rauchfangkehrer regte an, den Rauchfangkehrerhöchsttarif jährlich einer Indexanpassung zu unterziehen. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.

Der VPI 2021 ist um 2,8 % gestiegen. Die Lohnerhöhung im Kollektivvertrag für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe Beschäftigten beträgt für das Jahr 2022 23,6 %.

Um somit die Leistungsfähigkeit der Betriebe gewährleisten zu können, werden die Tarife um 15,28 % angehoben.

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Höchsttarifverordnung

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für das Burgenland zieht der Vollzug dieser Novelle keine Kostenfolgen für die Vollziehung nach sich.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1:

Bei den durch Verordnung des Landeshauptmannes festzulegenden Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und andererseits auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage der Novelle zur Bgld. HTVO 2011, vom 17. Oktober 2018, LGBl. Nr. 53/2018 ist gem. § 6a Bgld. HTVO 2011, jährlich die Tariferhöhung mit Verordnung festzulegen.

Zu Z 2:

Die Interessensvertretungen der Rauchfangkehrer stellte für das Jahr 2023 den Antrag den Rauchfangkehrerhöchsttarif der Indexanpassung zu unterziehen, die jährlich durchzuführen ist. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.

Der VPI 2021 ist um 2,8 % gestiegen. Die Lohnerhöhung im Kollektivvertrag für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe Beschäftigten beträgt für das Jahr 2022 23,6 %.

Um somit die Leistungsfähigkeit der Betriebe gewährleisten zu können, werden die Tarife um 15,28 % angehoben.